

<b>Zeitschrift:</b>	Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein der Region Werdenberg
<b>Band:</b>	1 (1988)
<b>Artikel:</b>	Die Entführung der Ursula Sulser
<b>Autor:</b>	Gabathuler, Jakob
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-892945">https://doi.org/10.5169/seals-892945</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

wortet, wan der Nigg gnugsambe Indicia [= ausreichende Indizien] habe, solle [er] solche eingeben, ansonsten die Beeidigung ergehen solle.»

40 Ich halte es hingegen nicht für ausgeschlossen, dass eine gründliche Durchsuchung der «Werdenberger Kisten» sowie entsprechende Recherchen in den Glarner Ratsprotokollen noch weiteres Licht auf diesen Fall werfen könnten.

41 «Fr[au]» bedeutet hier klar 'Ehefrau'; wird vom Pfarrer stets nur bei ehelichen Geburten gesetzt.

42 Als ich die Akten im Jahre 1969 in Glarus erstmals durchlas, stiess ich auch auf einen Hinweis, welcher besagte, dass Barbara Zogg zur Zeit ihres Prozesses keineswegs mehr ein junges Mädchen, son-

dern fast 20 Jahre älter war als Walter Nigg (und Catharina Rohrer)! Leider habe ich diese Angabe in der mir zur Verfügung stehenden Zeit nicht wieder auffinden und damit bestätigen können.

#### Literatur

Gabathuler 1981: J. GABATHULER, *Das Lebensbild des Markus Vetsch*. St.Gallen 1981.

Grimm 1976: R. GRIMM, *Geschichte der Schweiz in ihren Klassenkämpfen*. Bern ('1920) 1976.

HDA: *Handbuch des deutschen Aberglaubens*, hg. von H. BÄCHTOLD-STÄUBLI. Berlin-Leipzig 1927–1942; unveränd. Nachdruck Berlin-New York 1987.

Hugger 1964: P. HUGGER, *Werdenberg, Land im Umbruch. Eine volkskundliche Monographie*. Basel 1964.

Schindler 1986: D. SCHINDLER, *Werdenberg als Glarner Landvogtei. Untertanen, ländliche Oberschicht und «fremde Herren» im 18. Jahrhundert*. Buchs 1986.

Stricker 1987: H. STRICKER, *Romanische Personennamen in Unterrätien*. – In: 'Romania ingeniosa', Festschr. Gerold Hilty. Bern-Frankfurt a. M. 1987, S. 91–112.

# Die Entführung der Ursula Sulser

Jakob Gabathuler, St.Gallen

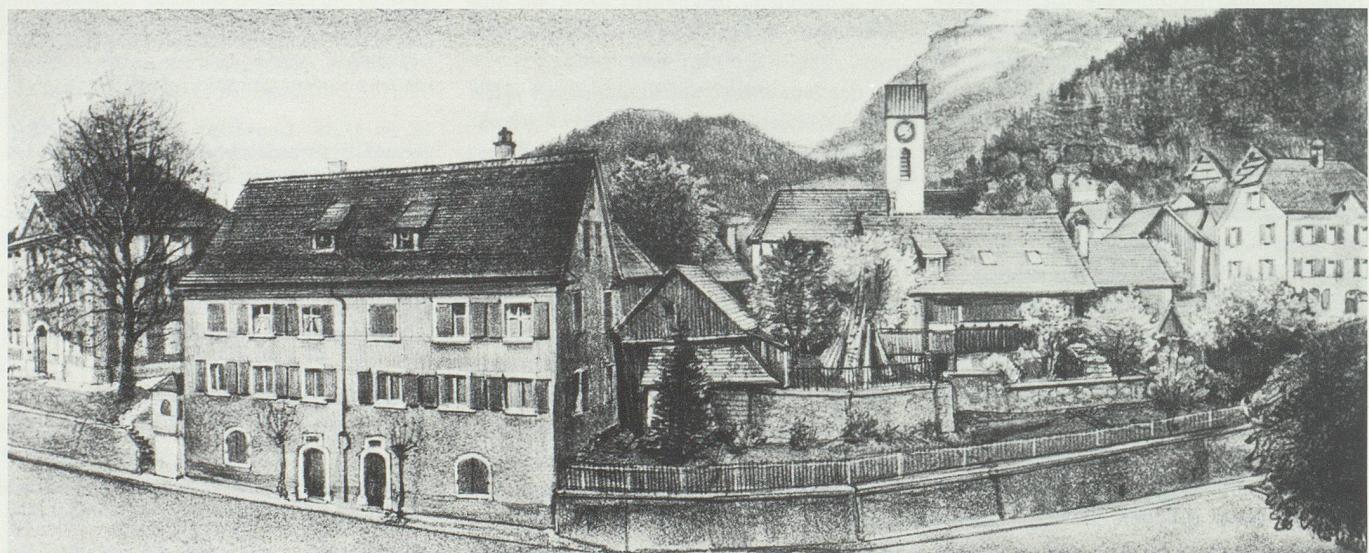
## Ein friedliches Dorf wird aus seiner Ruhe aufgeschreckt, und verschiedene Amtsleute werden auf Trab gebracht

Der 27. März 1802, ein Samstag, war für die meisten Bewohner des werdenbergischen Dorfes Azmoos ein arbeitsreicher Werktag inmitten des schönsten Frühlingswetters. In den Wingerden ringsum waren sie mit Hacken, Schneiden, Stickeln und Düngen beschäftigt gewesen. Jetzt verklang das Betzeitläuten, und abendliche Dunkelheit senkte sich in die Gassen. Nur aus der Studierstube des Pfarrers Johannes Häfelin drang noch hel-

ler Lichtschein in den Vorgarten; die Sonntagspredigt wartete auf das Punktum und Amen. Doch plötzlich ertönt vielfaches Pferdegetrappel vom Riet her, und gleich darauf widerholt es gespenstisch von den hohen Steinhäusern an der Sparrengasse am Dorfeingang. Ein Reitertrupp hält an vor einem der Sulserhäuser. Es könnte das «graue Haus» des Lieutenants Michael Sulser gewesen sein, das noch heute hart an der Strasse neben dem Wartauer Rathaus steht. Michael Sulser bewohnt das Doppelhaus zusammen mit seinem betagten Vater Oswald Sulser, dem alt Landammann der Grafschaft Sargans. – Zwei, drei Pechfackeln beleuchten

spärlich eine bewaffnete Reiterschar, die nun, ohne von den Pferden abzusitzen, das Haus umstellt. Von der Rückseite her hört man gedämpfte Stimmen, diejenige einer Frau ist dabei. Aus dem Wagenschopf wird ein Leiterwagen herbeigerollt und mit zwei Pferden bespannt; die Kerle scheinen sich trotz der Dunkelheit gut auszukennen. Wie die wilde Jagd entfernt sich die Kavalkade gegen die Häuser beim

**Das Graue Haus in Azmoos, erbaut um 1600, das älteste der Sulserhäuser an der Herren- oder Sparrengasse; ganz links das Wartauer Rathaus. (Lithographie von H. R. Schmid, 1983).**



Seidenbaum. Noch ächzen die Sättel der Nachhut, und letzte Funken versprühen unter den eiligen Hufschlägen. – Der Spuk ist verstoben, kaum haben sich die aufgeschreckten Azmooser den ersten Schlaf aus den Augen gerieben.

Michael Sulser steht unter der Haustür und jammert den herbeigeeilten Nachbarn vor, die Ursula sei verschwunden, gewaltsam auf den Leiterwagen gezerrt. Ihre Kammer sei leer und das Bett noch unberührt. Und er sei doch für sie verantwortlich, seit man sie ihm als Waise ins Haus gebracht, damit sie den frauenlosen Haushalt besorge<sup>1</sup>.

Vater und Sohn Sulser sind sich sofort einig: Der Götti und Vogt (Vormund) der Ursula muss ohne Aufschub von dem frechen Überfall verständigt werden! Es ist Alexander Müller<sup>2</sup>, Präsident des Distriktsgerichts Werdenberg im helvetischen Kanton Linth seit 1798, dem Jahr des französischen Einmarsches in die Schweiz und der Errichtung der «Einen und untheilbaren Helvetischen Republik». Alexander Müller sitzt an diesem Abend in seinem Haus «mit dem Platten-dach» in Fontnas beim Unschlittlicht noch über einem Bündel Papiere und einer Beige dicker Folianten, als Oswald Sulser Knecht an den Fensterladen klopft. Der Herausgerufene ist schnell im Bild und macht sich stante pede, kaum hat er die Finken mit den Schuhen vertauscht, auf den Weg nach Oberschan. Er müsse unbedingt sofort zum Leonhard Gafafer, dem Unter-Statthalter, lässt er seine Frau, die Anna Sulserin, im Weggehen wissen, es könne spät werden, sie solle nicht auf ihn warten.

Sorgenvolle Gedanken kreuzen sich mit Zorneswellen der Empörung in seinem Hirn, wie er, ein noch rüstiger Vierziger, mit weit ausholenden Schritten und den Knotenstock schwingend, über Vildunga dem Bergdorf zustrebt. Kaum vermag der Bläss ihm zu folgen. – Das hat niemand anders angezettelt als dieser Halunke, der Hartmann<sup>3</sup> aus Wildhaus! Nicht umsonst hat er der Ursula immer schöne Augen gemacht, ihr den Kopf verdreht und vom Heiraten geschwafelt, und ist noch kaum trocken hinter den Ohren! Gerade noch vor der letzten Weihnacht hat er mir angedroht, er werde dann schon Mittel und Wege finden, wenn ich ihm die Ursula nicht freiwillig überlasse. – Hat des Oswalds Knecht nicht erzählt, sie habe um Hilfe geschrien? Das arme Kind! So unbe-

holfen und einfältig, wie sie alles für bare Münze nimmt! Und ist doch kein heuriger Has mehr, schon bald dreissig! – So hat der Hartmann sie doch aufgespürt! Und wir haben gemeint, wenn wir sie vom «Leuen» fortnehmen und beim Michel unterbringen, so sei sie dort Leibs und Lebens sicher. – Mit vielen Reitern sei er gekommen, gewiss mehr als zwanzig, und bewaffnet seien sie gewesen! Alexander Müller kann sich da schon einen Vers drauf machen: Das waren natürlich Hartmanns Kameraden von der Helvetischen Legion, die Husaren, bei denen Hartmann eine Zeitlang gedient hat!<sup>4</sup> Der war ja immer so ein fanatischer Rösseler! Drum ist er auch beim Sulser eingestanden als Rossknecht, weil dieser als Spediteur immer einen Stall voll Rosse hielt! Und wie ist der Hartmann allemal hoch zu Ross mit einer ganzen Koppel strammer Gäule in die Schwemme gesprengt, in die Heuwiese und in die Rietwiesen bei Walenstadt, wenn am Schollberg das Gras knapp wurde. – Dieser Gewaltstreich heut abend hat mir gerade noch gefehlt! Wie wenn ich nicht sonst schon bis an den Hals hinauf in Arbeit und allerlei Umrüben steckte wegen dieser verzwickten Erbschaft meines Freundes Jakob! Hartmannli, die Ursula sollst du nicht bekommen, und wenn ich einen Besen fressen muss mitsamt der Magd! Und die Suppe, die du dir mit deiner Erbschleicherei eingebrockt hast, will ich dir zünftig versalzen!

Mit Leonhard Gafafer zusammen verfasst Alexander Müller in dieser Nacht eine Anklageschrift, die gewetzte Krallen und spitze Zähne hat. Der Weibel des Statt-halters bricht am Sonntagmorgen mit dem Expressbrief nach Glarus auf, denn der Regierungs-Statthalter Niklaus Heer<sup>5</sup>, der höchste Beamte im Kanton Linth, muss unverzüglich von der Entführung unterrichtet sein.

### **Der Regierungs-Statthalter entbrennt gleichermassen in heftigem Zorn und leitet die Nachricht aus Wartau an die nächsthöhere Instanz in Bern weiter**

Wir haben es bei Niklaus Heer mit einem äusserst pflichtbewussten Vertreter des neuen Staates zu tun. Er gedenkt, aus dem Fall Hartmann ein Musterbeispiel seiner unangefochtenen Tüchtigkeit zu machen. Der Name Joseph Hartmann ist

1 Richter Jakob Sulser (1740–1800), Zolleinnehmer an der Schollbergfähre, Speditor und Gastwirt, stammte aus der Oberschaner Linie der Sulser. Er heiratete 1764 die Witwe von Zoller und Gastwirt Jakob Jahn am Rhein. Nach dem Tode dieser Frau vermählte er sich 1772 mit der Witwe des Lieutenants Thomas Müller von Azmoos und betrieb die Wirtschaft zur «Sonne» in einem der wenigen Häuser an der Mündung des Trübbaches in den Rhein. Später erbaute er an der Stelle des alten Heussischen Hofes das heutige Gasthaus zum «Löwen».

Als die Franzosen im März 1799, nur einen Steinwurf von seinem Haus entfernt, Laufstege über den Rhein schlugen, um möglichst trockenen Fusses über Klein-Mäls den Österreichern die St.Luzisteig entreissen zu können, vergriffen sich die fränkischen Soldaten an jeglichem Eigentum des Zollers, vor allem an den aufgestapelten Balken und Brettern. Er wollte sein Hab und Gut vor dem Zugriff der Soldateska schützen und stellte sich ihr entgegen, worauf er zu Boden geschlagen wurde. Er musste sich ärztlicher Behandlung anvertrauen, erhob sich aber nie mehr von seinem Krankenlager und starb am 10. Januar 1800. Da auch seine Frau drei Tage darauf ihm im Tode folgte, war nun beider Tochter Ursula, geb. 1773, Waise und Erbin eines ansehnlichen Vermögens.

2 Alexander Müller, Fontnas (1759–1842), Präsident des Distriktsgerichtes Werdenberg, entsprang in direkter Linie dem Hans von Wartau, auch Hans Müller genannt und 1401 bezeugt als Verwalter gräflicher Güter. Alexander Müller war der letzte Schlossammann von Wartau und wusste wie kein zweiter Bescheid in Amts- und Rechtsverhältnissen, aber auch über die wirtschaftliche Lage seiner Heimatgemeinde.

1800 übernahm er als Pate der Ursula Sulser ihre Vormundschaft. Man durfte sie wegen ihrer Imbezilität (leichter Schwachsinn) nicht ohne Schutz lassen. Wem die Feststellung der Imbezilität zu verdanken ist, entzieht sich meiner Kenntnis, doch findet sich diese Beurteilung in einem Schreiben von Regierungs-Statthalter Heer. Ursula konnte nicht als majoren (mündig) erklärt werden trotz ihrer 27 Jahre. Ihr Götti witterte, wohl nicht unbegründet, hinter der Liebschaft zwischen Sulser Knecht Joseph Hartmann und der Ursula die Gelüste nach der fetten Erbschaft, und Hartmann liebäugelte vermutlich mehr mit der Spedition Jakob Sulser und mit dessen Pferden als mit dem um etliche Jahre älteren Mädchen.

3 Joseph Hartmann, von dem in Wildhaus keine Daten erhältlich waren, gehörte zu einer Wildhauser Familie, die damals nicht sehr zahlreich war. Bei der Einführung der Helvetik anno 1798 leisteten dort 198 Bürger den Eid auf die Verfassung. Unter ihnen befand sich ein einziger Hartmann, wahrscheinlich Josephs Vater. Von ihm heisst es, er sei der Wildhauser Ammann gewesen und nenne ein grosses Heimwesen sein eigen. Sein Sohn war in Sulser Landwirtschaft am rechten Platz und konnte dort seine Freude an Pferden richtig ausleben. Als Wildhauser kannte er sich auch in der Schafzucht bestens aus. Da kam er bei Sulser gut an, denn dieser Schafzüchter verkaufte schon vor der Revolution einmal 100 Schafe auf einen Schlag.

4 Die Helvetische Legion, 1798 vom Helvetischen Direktorium ins Leben gerufene Schutztruppe der Regierung, bestehend aus 1500 Mann unter General Keller, zeichnete sich im Juni 1799 auf der Seite der Franzosen aus durch Tapferkeit im hinhaltenden Kampf gegen die auf Zürich vorrückenden Russen.

5 Niklaus Heer gehörte einer alteingesessenen Glarner Magistraten- und Gelehrtenfamilie an. Von seinem Vater Cosmos Heer, Mitglied der Helvetischen Gesellschaft, empfing er die Aufgeschlossenheit für eine neue, humanere Staats- und Gesellschaftsordnung und war zugänglich für die Verwirklichung der Menschenrechte, wie sie seit einigen Jahrzehnten von

ihm aus dem Jahr 1801 nämlich noch in unangenehmster Erinnerung. Er misst dem hinterhältigen Handstreich vom 27. März eine politische Bedeutung von so hoher Tragweite zu, dass er am Montag früh, kaum im Besitz des Expresses aus Oberschan und ohne die Meldung von zuverlässigeren Einzelheiten abzuwarten, an den Minister der Justiz und Polizei in Bern, F. B. Meyer von Schauensee aus Luzern, einen Bericht schickt, der in der Anklage gipfelt, «Ursula Sulser, Tochter v. Zoller J. Sulser sel. am Trübenbach, sei auf gewaltsame Weise entführt worden, man wisse nicht wohin».

Die beiden sich verantwortlich fühlenden Amtsleute Gafaer und Müller haben unterdessen am Sonntag durch Befragungen in der Gemeinde und durch Nachforschungen darüber hinaus ermittelt, dass man als ziemlich sicher annehmen dürfe, die Sulserin sei durch Hartmann mit 30 helvetischen Legionären entführt und auf einem Leiterwagen nach Vaduz oder Schaan gebracht worden. Die Dunkelheit, der Schrecken, die stattliche Reiterschar und die allgemeine Unsicherheit der Zeit haben die Phantasie der wenigen Zeugen wesentlich beflügelt. Alexander Müller hat überdies noch seinen eigenen Reim dazu geliefert, so dass eine zweite Meldung nach Bern via Glarus über die Wahrscheinlichkeit hinaus bereits als Tatssache gilt.

Niklaus Heer nimmt diese Entführung auch noch aus andern Gründen ernst: Erstens ist diese verflixtie Liebesgeschichte aus dem Jahr 1801 bereits Gegenstand von Verhandlungen vor dem Obersten Helvetischen Gerichtshof, zweitens liegt nun auch noch eine Grenzverletzung Bewaffneter gegen Liechtenstein vor. Wenn solche Räubersitten einreissen sollten, stehe ich als Regierungs-Statthalter bald mit abgesägten Hosen da mit meinem Kanton Linth, auch wenn wir sonst die weite Entfernung von Bern als wohltätig empfinden und bei andern Gelegenheiten sehr zu schätzen wissen!

### **Ein goldener Ring – und was alles dran hing!**

Wir folgen nun dem Beispiel Heers und blättern den Kalender um ein volles Jahr zurück. Frühling 1801 – Frühling im Leben zweier junger Menschen! Wenn der laue Nachtwind von der St. Luzisteig her ins Wartau einfällt! Nur wer es selber erlebt hat, weiß, wie er einem vorwitzig

die Haare kräuselt, und kann nachfühlen, wie es beim Joseph Hartmann, Rossknecht bei Zoller Sulser Erben, unter dem Brusttuch poppet. Er ergreift die linke Hand der Jungfrau Ursula und streift ihr einen goldenen Reif an den Ringfinger: «Orschili, drmit köarscht du jetzt zu miir, das bidütat üsari Verloobig.» Orschili ist einverstanden, o wie gern, nur – sie weiß nicht recht, ob der Götti auch sein Einverständnis geben wird, er ist oft so ein Strenger. Aber sie will ihn fragen, bei der nächsten Gelegenheit – und vergisst es wieder. Sie hat Angst, sie müsse den Ring wieder hergeben. Wenn sie abends in ihrer Kammer allein ist, schmückt sie ihren Ringfinger immer wieder und dreht den Ring rundum im Kerzenlicht. Wie er funkelt und glänzt!

Joseph Hartmann aber hat ein besseres Gedächtnis. Er tritt vor Ursulas Götti mit dem Begehr, seine Braut endlich heimführen zu dürfen, wenn möglich noch vor Ostern. Sie habe den Ring behalten, und der Herr Präsident werde wohl wissen, was das bedeute. Wie Alexander Müller aufbraust und dem Rossknecht die Tür weist! Doch so mir nichts dir nichts lässt sich der Freier nicht ins Bockshorn jagen. Er vertraut sich einem guten Freunde an, dem Munizipalpräsidenten (Gemeindammann) Dominik Gmür in Schänis, der als ein studierter Jurist sich in solchen Angelegenheiten auskennt. Gmür rät dem Hartmann, den Kasus vor das Distriktsgericht Werdenberg zu tragen und dieses entscheiden zu lassen. Er will sich als Hartmanns Anwalt der Sache annehmen. Damit kommt Alexander Müller in eine schöne Zwickmühle! Als direkt Betroffener muss er in den Ausstand treten und den Vorsitz im Distriktsgericht seinem Stellvertreter überlassen. Seien wir überhaupt etwas nachsichtiger mit ihm. Seit Dezember 1800 hat er nämlich die Liquidation und Verwaltung der von Jakob Sulser hinterlassenen «Massa» auf dem Hals. Was das bisher schon für Läufe und Gänge und Ärger und Schweiss gekostet hat und noch kosten wird, bis alle Guthaben und Verpflichtungen, alle Aktiven und Passiven gesichtet, addiert, subtrahiert und miteinander verglichen sind – das geht auf keine Kuhhaut! Er hat bereits aus einer Truhe mit wahllos hineingestopften Papieren mit kaum lesbaren Notizen 133 Guthaben im Betrag von 32 342 Gulden und 26 Kreuzern zusammengekratzt. Dazu kommen 4 000 Gulden für

laufende Rechnungen bei 230 Schuldern. Die Passiven dagegen betragen nur einen kleinen Bruchteil der Aktiven. Herrgott noch einmal, der Jakob hat keine blasse Ahnung gehabt, wie vermöglich er ist. Der Hartmann hat es «bim Strool» besser gewusst als sein Meister und hat den Braten gerochen!

Kaum fängt Alexander Müller an, bei den ersten Schuldern mit dem Ansinnen um Zahlung oder wenigstens um regelmässige Verzinsung der Schulden vorzusprechen, streiten ein paar von ihnen ihre Verpflichtungen rundweg ab, obwohl alles schwarz auf weiß «priaft un gsigglat» bewiesen werden kann (mit Siegeln versehene Verträge). Er weiß sich nicht anders zu helfen, als persönlich bei allen Schuldern aufzukreuzen, und notiert dafür 38 Tage Abwesenheit in Feldkirch, in den Distrikten Mels und Neu St. Johann usw. Oft weiß er kaum mehr, wo ihm der Kopf steht; die halben Nächte hockt er über den Büchern und muss die eigene Landwirtschaft seiner Frau und den Diensten überlassen. Und jetzt kommt noch dieser Erzhalunke mit der verrückten Idee, die Ursula, sein Göttkind, heiraten zu wollen! Das schlägt dem Fass den Boden noch vollends aus!

### **Die Klage Hartmanns vor dem Distriktsgericht**

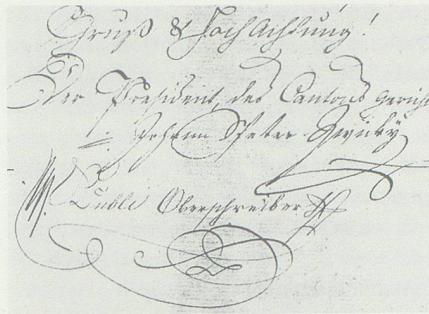
Anfangs März 1801 liegen die Anklageakten auf dem Tisch von Alexander Müller. Advokat Gmür macht darin geltend, dass zwischen Hartmann und der Sulserin ein gegenseitiges Eheversprechen vorliege, da sie den Goldring angenommen und behalten habe. Die Verteidigung Ursulas übernimmt der Advokat und Senator Jakob Rothly. Der Vizepräsident Ulrich Lippuner aus Grabs führt den Vorsitz, als das Distriktsgericht Werdenberg<sup>6</sup> am 18. März 1801 zusammentritt. Auf die Frage, ob sie den Ring als Eheversprechen anerkenne, antwortet Ursula mit ja, aber nur unter dem Beding, dass der Götti einverstanden sei. Rothly legt ein, dass diese Bedingung nicht erfüllt und die Klage des Hartmann abzuweisen sei. Die Richter schliessen sich dieser Meinung an. Eine schriftliche Erklärung über die Aussage der Sulserin mit den notwendigen Unterschriften wird nicht als nötig erachtet – was sich bald als verhängnisvoller Tollgen im distriktsgerichtlichen Reinheft erweisen sollte!

## Wie das Kantonsgericht Linth sich um die Beilegung der Streitigkeit zu drücken versucht

Innert nützlicher Frist appellieren Hartmann und Gmür an die nächsthöhere Instanz in Glarus. Am 16. April 1801 tritt das Kantonsgericht «bey vollständiger Besetzung» zusammen (13 Richter, Präsident Joh. Peter Zwicki, Sekretär Heinrich Kubli). – Die Frage, ob «ein unbedingtes Eheversprechen» eingegangen worden sei oder nur ein bedingtes – wie es das Distriktsgericht Werdenberg angenommen hat – kann das Kantonsgericht nicht beantworten, da das Distriktsgericht zuerst «die Confrontation und das besonders aufgenommene Verhör, unterschrieben von beyden Partheyen», einsenden müsse. Basta! Frist: ein Monat! Nach einem Monat Stille öffnet das Kantonsgericht einen Ausweg nach oben: 21. Mai 1801, «Jedoch bleibt es den Partheyen überlassen, bey höherer Behörde Weisung zu suchen, welches Gericht competent sey.»

Also wird der Helvetische Minister für Justiz und Polizei um eine «ministerielle Weisung» bemüht. Am 4. Juni lässt dieser wissen, dass unter der Bedingung, dass vor 2. Instanz neue Gründe oder Belege erscheinen werden, diese zu entscheiden habe. Am 18. Juni stellt das Kantonsgericht fest, dass «vor hiesiger Instanz» nichts Neues vorliege, ebenso am 23. Juli, und «dass es mit dieser Revisionsfrage nun einmal sich nicht befassen könne, indem selbe in die Competenz des Richters 1. Instanz einschlage».

Nun setzen beide Parteien Dampf auf, um endlich zu einem Ende dieses Zivilprozesses zu kommen. Im Juni, Juli und September 1801 reist Alexander Müller mehrmals nach Glarus, im Oktober, November und Dezember wird er in gleicher Sache nach Bern gerufen und ist 13 Tage von daheim abwesend, wie er seinem Spesenbuch anvertraut. Es wird Herbst, bis «der Schuss» draussen ist. Am 30. Oktober erkennt das Kantonsgericht nach Wiedererwägung aller bekannten Tatsachen «zu Recht, dass das Distrikts-Gericht Werdenberg unterm 18. März 1801 übel gesprochen und der B.[ürger] Hartmann wohl appellirt habe, daher die von B. Hartmann auf Jgfr. Ursula Sulser machende Ansprache zu Kräften erkannt seyn solle, insofern der beklagte Theil in Zeit von einem Monat nicht genüglich beweisen kann, dass eine Bedingtheit des



«Gruss & Hochachtung! Der Präsident des Kantons Gerichts Johann Peter Zwycky, Kubli Oberschreiber».

ehl. Versprechens wirklich stattgehabt habe. – Alle rechtlichen Kosten sollen dem B. Hartmann ersetzt und an die ausserrechtlichen 36 Franken bezahlt werden». Es geht nun fast ein Vierteljahr ins Land, bis dieses Urteil in Kraft treten kann. Alexander Müller legt unterdessen neue Aktenstücke vor, doch erachtet sie das Kantonsgericht am 14. Januar 1802 nicht als beweiskräftig und bestätigt sein Urteil vom 30. Oktober 1801. Der Sekretär des Kantonsgerichtes, Heinrich Kubli, gibt seiner Freude über den endlich gültigen Richterspruch lebhaften Ausdruck durch einen schwungvollen Schnörkel von seltener Zierde unter seinem Namen. Wir können es ihm von Herzen nachfühlen!

Wir blättern nun im Kalender wieder vorwärts auf die Entführung vom 27. März 1802.

## Der Regierungs-Statthalter greift hart durch

Nach einem sorgenvollen Tag beordert Niklaus Heer seinen Schreiber auf Montagabend, 29. März 1802, zu sich und stellt ihm eine arbeitsreiche Nacht in Aussicht. Das erste Schreiben geht an das Justizdepartement der Helvetischen Republik, Heer erinnert darin an den vor Jahresfrist angezettelten Zivilprozess, «dessen endliche Entscheidung würklich vor dem Obersten Gerichtshof [Bundesgericht] schwebt». Er schildert die Entführung durch 30 bewaffnete Söldner und beabsichtigt, alle «nähern reformierten Cantone» ebenfalls davon in Kenntnis zu setzen, wahrscheinlich um einer heimlichen Eheschliessung der Flüchtigen durch sein Veto zuvorzukommen. Die nächsten Briefe gehen darum nach Schaffhausen, Bern, Basel (warum nicht auch in das reformierte Zürich?) und an den Di-

striks-Statthalter von Mels, Bürger Galaty in Sargans («Einliegendes Schreiben für den Regs. Statth. von Bündten wollen Sie gleich durch Expressen dahin absenden.»). – In einem weiteren Expressbrief wird dem Statthalter des Distrikts Neu St.Johann, Caspar Bolt, aufgetragen, den Hartmann «gefänglich einzusezen», denn die von diesem verübte Tat und namentlich die angewandten Mittel seien verbrecherisch. Schliesslich gedenkt Heer auch seines pflichtbewussten Unterstatthalters Gafafer in Oberschan und verlangt von ihm: «Sie werden unterdessen einen genauen Untersuch über die Art der Entführung aufnehmen, das Signal[ement] der Jgfr. Sulser einsenden und mir anzeigen, ob keine Indizien vorhanden, welche Strasse der Hartmann eingeschlagen hat.» Am 7. April, gleich nach der Rückkehr von einer Inspektionsreise in die Distrikte Mels und Werdenberg, unterrichtet Heer den Justizminister vom Fortgang der Fahndungen. Der Haftbefehl gegen Hartmann sei ruchbar geworden, denn sofort sei dessen «Procurator Gmür von Schänis» bei ihm in Glarus aufgekreuzt mit dem Bescheid, dass Hartmann «sich flüchtig gemacht habe». Falls man ihm aber verspreche, dass er nur für einige Tage eingesteckt werde, so würde er sich stellen. Heer ist aber zu keiner «Capitulation», d.h. zu keiner Verhandlung mit Bedingungen bereit.

## Caspar Bolt bewahrt als einziger kaltes Blut und wartet mit zwei sensationellen Nachrichten auf

Am 30. März, also sofort nach Erhalt des Arrestbefehls, schickt Bolt seinen Amtsbot nach Wildhaus, der ohne Hartmann, dafür aber mit der Nachricht zurückkommt, Hartmann habe sich mit der Sul-

Nordamerika aus verkündet wurden. Erst 24jährig, war Niklaus Heer mit dem Regierungs-Statthalteramt betraut worden, nachdem sein älterer Bruder Joachim durch Krankheit und frühen Tod diesen Posten quittieren musste und Joh. Jakob Heussi aus Bilten und Distrikts-Statthalter Büeler aus Rapperswil in dem gewittrigen politischen Klima von 1799 als Regierungs-Statthalter den Hut genommen hatten.

6 Die Protokolle des Distriktsgerichtes Werdenberg waren während meiner zweitägigen Suche im Landesarchiv Glarus nicht auffindbar. Man erklärte mir dort, dass bei dem schrecklichen Brand von Glarus in der Föhnacht vom 10. auf den 11. Mai 1861 im Rathaus zahlreiche Dokumente vernichtet worden seien. Viele Schriften der ehemals helvetischen Distrikte des Kantons Linth (Mels, Werdenberg, Neu St.Johann, Schänis und Rapperswil) sind im «Helvetischen Archiv» des Staatsarchivs St.Gallen zusammengefasst; die gesuchten Protokolle aber fehlen auch dort.

serin copulieren lassen. Diese Meldung schlägt in Glarus wie eine Bombe ein und zieht augenblicklich einen neuen Arrestbefehl nach sich.

Nun verhärten sich die Fronten zusehends. Bolt führt aus dem Friedensabkommen von 1718 (nach dem 2. Villmergerkrieg) einen Artikel ins Feld, nach welchem «in Criminaffällen, die keine Leibesstrafe nach sich ziehen, kein Landmann gefangengesetzt werden dürfe». Hartmann habe übrigens ausgestreut und ausstreuen lassen und werde dies auch beweisen können, dass die «gewaltsame Entführung», von der seine Feinde erzählen, nur ein mit der Ursula abgekartetes, schlau eingefädeltes Spiel gewesen sei. Alles deute darauf hin, dass die weiteren Ermittlungen in Azmoos «für Hartmann zeugen werden».7 Alle diese neuen Berichte halten aber Heer nicht davon ab, auf dem neuen Haftbefehl zu bestehen. Bolt solle den Weibel «wieder auf Wildhaus senden und falls Hartmann da seye, denselben einsezen und anhero führen. Falls aber Hartmann nicht anzutreffen sey, solle der Weibel dessen Vater über den Aufenthalt seines Sohnes vernehmen und ein Signalement Hartmanns einsenden». Weiter habe der Weibel «den Pfarrer von Wildhaus über die wider alle Formen und Gebräuche vorgenommene Copulation zu verhören. Schliesslich sey das Vermögen des Hartmann mit Sequester [Sperre] zu belegen». Vergriff Heer sich in seinem grenzenlosen Zorn nicht in der Wahl der Mittel und in ihrer Verhältnismässigkeit? Man stelle sich vor: der Weibel muss den Bösewicht, der sicher nicht freiwillig kommt, in Handschellen oder sonstwie gewaltsam durch die Dörfer des obern Toggenburgs (Distrikt Neu St.Johann) nach Wattwil, dann über den Rickenpass und durch das Gasterland «anhero» nach Glarus führen!

Zum Schluss macht Heer seinem untergebenen Distriktsbeamten auch noch persönliche Vorhaltungen: Bolt solle sich einen Augenblick lang in seine (des Regierungs-Statthalters) Lage versetzen mit einer solch schweren Verantwortung und seinerseits dazu beitragen, dass die Befehle der Regierung ausgeführt werden. Er (Heer) könne unmöglich glauben, «die rechtlichen Bewohner Ihres Distriktes werden eine solche That, mit solchen Mitteln vollführt, beschönigen oder gar verteidigen wollen». – In seinem nächsten Rapport nach Bern äussert Heer sich ähn-

lich: Er sei nicht sehr erbaut über das Resultat seiner bisherigen Bemühungen, wolle aber «über das Benehmen aller Beamten und Bürger vom Distrikt Neu St.Johann kein Comentar machen!» Anderseits hoffe er, ja, er wisse es gewiss, «dass mich die Regierung immerhin kraftvoll unterstützen und so handeln wird, wie es Ihre Würde und die beleidigte öffentliche Sicherheit fordert».

Am 11. April 1802 meldet Heer nach Bern, Gmür sei wieder bei ihm gewesen und habe erneut bekräftigt, Hartmann werde sich freiwillig stellen, wenn er Hoffnung haben dürfte, nicht lange im Arrest bleiben zu müssen. Er sei aber auf keine Bedingungen eingegangen, habe vielmehr in Aussicht gestellt, so oder so werde der Fall an das Kantonsgesetz überwiesen. Dieses könne ihn dann nach Gutfinden «gegen sattsame Bürgschaft» aus der Haft entlassen. Hauptsache sei jetzt: der Würde der Regierung und ihrer Beamten sei kein Abtrag geschehen!

### Die «Entführung» vor dem Kriminalgericht

Am 13. April 1802 erhält das Kantonsgesetz alle Akten zum «Criminaffall Hartmann/Sulserin» zur Beurteilung. Die Entführer werden als «eine starke Anzahl von Männern» bezeichnet, «die theils mit Pistolen, theils mit Säbeln und theils mit Steken bewaffnet waren». Fast gleichzeitig erscheint Hartmann plötzlich in voller Lebensgrösse beim Regierungs-Statthalter in Glarus. Offenbar hat er seine Flitterwochen beendet. Heer nimmt sofort ein Verhör mit ihm auf und meldet dem zufällig tagenden Gericht über die Gasse, Hartmann besitze 1. kein Vermögen «und deshalb kein Sequester vor sich gehen könne», 2. Hartmann stehe im Schreiberstüli des Rathauses zur Verfügung der Herren. Ob die Richter von der günstigen Gelegenheit Gebrauch machten, den Delinquenten persönlich kennenzulernen, ist nirgends aktenkundig.

Am 11. Mai setzt die Kriminalkammer eine Dreierkommission ein, welche den Prozess bis zur Maturisation (Reifung) prüfen solle. Vorher hat Heer dem «Helvet. Departement der Rechtspflege» die Frage vorgelegt, «ob die Ursula S. bis zur Urteilsverkündung in dem väterlichen Hause des H. gelassen oder von demselben weggenommen werden solle». Die Antwort aus Bern lautet, dies solle das Gericht selber entscheiden. Dieses be-

schliesst, die Ursula S. bei Bürger H. zu belassen, «dabei aber disfähriger Untersuchungs Commission überlassen seyn solle, je nach eintretenden Umständen die S. von H. zu sündern» (damals behielten die Ehefrauen ihren angeborenen Familiennamen). Die Subkommission erachtet es als ihre Pflicht, auch noch andere Zeugen vorzuladen, u. a. den Hans Ulr. Näf in Grabs und Johannes Ammann von Wildhaus (Meister Joh. Ammann, Schuhmacher, verheiratet mit Ursula Stricker) in Azmoos.

Alexander Müller gerät die Vorladung des Ammann in den falschen Hals. Er legt «feierlichste Protestation» ein, da Ammann der erste Kuppler gewesen sei; er habe der Ursula vorgegaukelt, in Wildhaus dürfe sie dann selber Meisterin sein, usw. Der Protest wird nicht beachtet, worauf Müller einlenkt und sich nach all dem geschluckten Ärger von der Verwaltung der «Sulser-Massa» zurückzieht.

Am 10. Juni 1802 ist die Beurteilung der «gewaltsamen Entführung» endlich spruchreif. Schon vorher ist «B[ür]g[e]r Quartier Hauptmann Elias Loser, Starckenbach», als Richter in den Ausstand getreten, «zumal einer seiner Söhne der Entführung beigesellt war».

### Das Urteil und seine Begründung

«In Erwägung, dass durch die Prozedur erwiesen, dass der Grund zur Entführung die Ursula Sulser selbst gelegt, zumal sie den Hartmann hierzu auffordern liess,

in Erwägung, dass der Hartmann bei diesem Unternehmen nicht nur keine Gewaltthätigkeiten verübt, sondern auch seinen Begleitern untersagt, keine Unfugen zu begehen [die doppelte Verneinung spielt hier keine Rolle!],

in Erwägung, dass eine solche Handlung durch kein Gesez als Criminali bezeichnet werden kann, [wird]

zu Recht erkannt, dass die ganze Prozedur dem Distrikts Gericht Werdenberg zur erstinstanzlichen Beurtheilung übertragen seyn solle. Die Untersuchungs- und Prozess Kosten, welche diesfalls aufgelaufen, sollen bey den Fehlbarren erhebt werden.»

Das Distriktsgericht Werdenberg musste also auch noch über die Bücher. Was dabei herausschaute, ist mir nicht bekannt. Erwogen die Richter vielleicht eine Busse wegen nächtlicher Ruhestörung? Ursula

klagte sicher nicht wegen Freiheitsberaubung und Liechtenstein nicht wegen unerlaubten Grenzübergangs. Wo kein Kläger ist, braucht es auch keinen Richter! Am gescheitesten war wohl, den Fall ad acta zu legen. Und für das Gespött musste niemand sorgen!

#### **Ausser Spesen nichts gewesen?**

Fast könnte man diese Frage nach Erledigung des folgenden kantonsgerichtlichen Beschlusses vom 21. Juli 1802 bejahen: «Nach geschehener Einfrage, dass, da in Hartmanns Prozess Sache der Verhör Commission als in einer aussergerichtlichen Sache eine angemessene Entschädigung für ihre Zeitversäumnis und Kosten verordnet, aber eine Erhebungsart nicht bestimmt worden sei – wird beschlossen, es solle jedem Richter und dem Sekretär pro Tag 4 Fr. und dem Amtsboten 2 Fr. in das diesfähige Kostenverzeichnis aufgenommen werden.» Abgesehen von dieser ohne Zweifel gerechtfertigten Mühewaltsentschädigung können wir aber auch noch einen bescheidenen Gewinn für die eidgenössische Strafrechtspflege verbuchen – allerdings nicht in klingender Münze –, indem durch die Erfahrungen dieses Kriminalprozesses eine Lücke entdeckt und geschlossen werden konnte.

Am 31. Mai 1802 reichte nämlich ein Mitglied des Obersten Helvetischen Gerichtshofes (heute Bundesgericht) dem mit dem Justiz- und Polizeiwesen beauftragten Regierungsrat (heute Bundesrat) Kuhn aus Bern eine Motion ein, «derzufolge den Mängeln und Gebrechen der jetzigen peinlichen Gesetzgebung [Strafrecht] abgeholfen werden sollte». Der Oberste Gerichtshof erhielt die Aufgabe, durch ein Kreisschreiben alle Kantonsgerichte einzuladen, ihre Verbesserungsvorschläge einzureichen. Vermutlich leistete das Kantonsgericht Linth dazu einen wichtigen Beitrag!

Am 20. Juli 1802 lag bereits ein Gutachten des Obersten Gerichtshofes vor: Im «peinlichen Gesetzbuch» vom 8. Mai 1799 soll unter dem Titel «Verbrechen gegen das Eigentum» ein neuer Abschnitt beigefügt werden: «Verbrechen und Vergehen gegen Personen, z. B. die Aussetzung von Kindern, die Entführung [!], die Beraubung der persönlichen Freiheit, der Kindermord.»

#### **Nachklang**

Das Erbeil aus der «Massa» Richter Sulzers, das an Ursula fiel, wurde auf 50 000 Gulden geschätzt, kein Pappenstiel fürwahr! Denn nach heutigem Geldwert wä-

ren es wohl mehrere Hunderttausender, wenn nicht gar eine Million Franken. Als Alexander Müller später einmal über den schlechten wirtschaftlichen Zustand seiner Heimatgemeinde klagte («unter der landvöglichen Verwaltung stand es besser»), führte er als Ursachen an: 1. die von 1800 bis 1802 grassierende Viehseuche, 2. den Rückgang des steuerbaren Vermögens vieler Bürger, z. B. das beträchtliche Vermögen von Richter Sulser am Rhein, das der Tochtermann Hartmann nach Wildhaus genommen habe. Das junge Ehepaar konnte sich nicht lange auf dem ererbten Besitz in Trübbach erfreuen. Es betrieb wohl mehr schlecht als recht das Gasthaus zum «Löwen», die Spedition und die ausgedehnte Landwirtschaft und war froh, alles zusammen im Jahre 1804 für 20 000 Gulden an Postmeister Ulrich Reich verkaufen zu können, um dann nach Wildhaus überzusiedeln. (Siehe: Gabathuler, *Postmeister Ulrich Reich in Trübbach* in: *Unser Rheintal*, 1987, S. 51–62).

#### **Quellen**

U. REICH-LANGHANS, *Beiträge zur Chronik der Bezirke Werdenberg und Sargans*, 2 Bde., Bern 1921, 1929. Landesarchiv Glarus: *Protokolle des Kantonsgerichts Linth 1801/1802*.

*Correspondenzen des Reg. Statthalters Heer, 1802*, Helvetisches Archiv im Staatsarchiv St.Gallen.

# **Die Kirche von Sax**

## **Geschichte und Gegenwart**

Benito Boari, St.Gallen

Unsere engere Heimat ist nicht gerade reich an gotischen Bauwerken. Dies gilt sowohl für Profanbauten als auch für Kirchen. Was den Schwabenkrieg und spätere politische und religiöse Wirren überstanden hatte, fiel der «Hochkonjunktur» des Barocks zum Opfer oder musste neoklassizistischen Werken des 19. Jahrhunderts weichen. Es waren vorwiegend abseits gelegene Dörfer, die ihre alten Gotteshäuser ganz oder teilweise behielten. Traditionsbewusstsein so gut wie Geldmangel mögen zu solchem Tun bewogen haben. Durch diesen aus heutiger Sicht glücklichen Umstand sind uns einige altehrwürdige Objekte erhalten geblieben. Zu diesen Kostbarkeiten gehören die reformierten Kirchen der Politii-

schen Gemeinde Sennwald, nämlich jene von Sennwald, Salez und Sax. Bescheiden in ihrem Habitus, stellen sie Kulturwerte von hohem Rang dar.

#### **Die Kirche von Sax**

Ihre Ursprünge liegen im Dunkel der Geschichte verborgen. Möglicherweise wurde sie von den Freiherren von Sax gegründet und entstand im 13. Jahrhundert. Bedenkt man jedoch, dass die Nachbarorte Grabs, Gams und Ruggell schon vor der Jahrtausendwende eigene Kirchen besessen, müsste auch ein früheres Datum in Betracht gezogen werden.

Am derzeitigen Baubestand fällt der markante, gedrungene Turm auf. Er weist ein hochmittelalterliches Gepräge auf. Das

Kirchenschiff und das zierliche Chörlein dagegen scheinen nach der Zerstörung im Schwabenkrieg kurz nach 1500 neu erbaut worden zu sein. Die noch erhalten gebliebenen Glocken stammen aus den Jahren 1514, 1520 und 1576.

Wohl im 18. Jahrhundert wurden die Fenster im Schiff einseitig verbreitert und mit Stichbögen überwölbt. Aus dieser Zeit scheint auch die flache Tonnendecke zu stammen. 1874 installierte man eine Turmuhr. Auf der Nord- und der Südseite wurden je ein einfacher Ziffernkranz auf den Verputz gemalt. Später errichtete man Metallzifferblätter nach allen vier Himmelsrichtungen.

Das Innere der Kirche präsentiert sich schlicht, dagegen weist der Chor ein hü-